

Zürich, 30.6.2016

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Versicherungsaufsicht
Sektion Unfallversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung

Sehr geehrter Herr Motta

Gerne nehmen wir Ihre Einladung zur Stellungnahme bezüglich der geänderten Verordnung über die Unfallversicherung an.

Unsere Bemerkungen und Änderungsanträge finden Sie in der angehängten Tabelle.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung



Beat Müller
Vize-Präsident



Pierre Joyet
Leiter Kommission Berufsständische Fragen

UVV	Geltendes Recht	Anhörungstext	Anhörungserläuterung	Vernehmlassungsvorschlag	Vernehmlassungsbemerkung
33b	Renten Kürzung im Alter bei mehreren Unfällen				
1		Erleidet der Bezüger einer Invalidenrente der Unfallversicherung einen weiteren versicherten Unfall, der zu einem höheren Invaliditätsgrad führt, wird die Kürzung nach Artikel 20 Absatz 2ter des Gesetzes für jeden Rententeil einzeln angewendet. Massgebend sind dabei das Alter des Versicherten im Zeitpunkt des jeweiligen Unfalles und der Betrag des jeweiligen Rententeils.	Die Kürzungsregeln gelten auch für Mehrfachverunfallte mit einer Gesamtinvalidität. Absatz 1 präzisiert, dass die Kürzung nach Artikel 20 Absatz 2ter UVG für jeden Rententeil separat zu bestimmen ist. Massgebend ist das jeweilige Alter des Versicherten im Zeitpunkt des invalidisierenden Unfalles sowie der jeweils darauf entfallende Anteil des Rentenbetrages.	Erleidet der Bezüger einer Invalidenrente der Unfallversicherung einen weiteren versicherten Unfall, der zu einer höheren Invalidenrente führt, wird die Kürzung nach Artikel 20 Absatz 2ter des Gesetzes für jeden Rententeil einzeln angewendet. Massgebend sind dabei das Alter des Versicherten im Zeitpunkt des jeweiligen Unfalles und der Betrag des jeweiligen Rententeils.	Es ist möglich, dass ein weiterer Unfall nicht zu einem höheren Invaliditätsgrad, aber aufgrund von UVV Art. 24 Abs. 4 zu einem höheren versicherten Jahresverdienst und damit zu einem höheren Betrag der Invalidenrente führt.
33c	Renten Kürzung im Alter bei Rückfällen und Spätfolgen				
2		Die Kürzungsregeln von Absatz 1 finden auch auf rentenwirksame Rückfälle und Spätfolgen Anwendung, die auf einen Unfall vor dem 45. Altersjahr zurückgehen. Zur Bestimmung des Ausmasses der Kürzung sind allein die vollen Jahre seit Vollendung des 45. Altersjahres massgebend.	Damit wird klargestellt, dass auch eine erstmalige Berentung oder eine Rentenerhöhung infolge Rückfalls oder Spätfolge zu einer Kürzung führt, wenn der Unfallzeitpunkt vor dem 45. Altersjahr liegt. Das Ausmass der Kürzung berechnet sich in diesen Fällen jedoch so, wie wenn sich der Unfall bei Erreichen des 45. Altersjahres ereignet hätte.	Die Kürzungsregeln von Absatz 1 finden auf rentenwirksame Rückfälle und Spätfolgen Anwendung unabhängig vom Alter im Zeitpunkt des Unfalls.	Absatz 2 ist in dieser Form redundant. Wichtig wäre aber hier zu präzisieren, dass die Renten Kürzung im Alter bei Rückfällen und Spätfolgen erfolgt, egal ob sich der Unfall vor oder nach Vollendung des 45. Altersjahres ereignete. Der Gesetzestext ist unseres Erachtens nicht genügend klar. Der zweite Satz im Bericht (" <i>Das Ausmass der Kürzung berechnet sich in diesen Fällen jedoch so, wie wenn sich der Unfall bei Erreichen des 45. Altersjahres ereignet hätte.</i> ") ist falsch und muss korrigiert werden.
95a	Aufgaben der Ersatzkasse bei Grossereignissen				
1		Bei Grossereignissen legt die Ersatzkasse die Prämienzuschläge nach Artikel 90 Absatz 4 des Gesetzes einheitlich für alle Versicherer nach Artikel 68 des Gesetzes jährlich in Promillen des versicherten Verdiensts pro Versicherungszweig so fest, dass die laufenden Kosten gemäss den Meldungen der einzelnen Versicherer zum geschätzten Gesamtschadenaufwand und die erbrachten Zahlungen nach Artikel 78 des Gesetzes voraussichtlich gedeckt	In der Annahme, dass versicherte Personen unabhängig von ihren beruflichen Tätigkeiten gleich häufig von Grossereignissen betroffen sind, werden die Prämienzuschläge als einheitliche, für alle Betriebe gleiche Prämienzuschläge in Promillen des versicherten Verdienstes pro Versicherungszweig festgelegt. Prämienzuschläge in Prozenten der Nettoprämien würden zu höheren Fondsbeiträgen von Betrieben und Versicherten in Branchen mit erhöh-	Bei Grossereignissen legt die Ersatzkasse die Prämienzuschläge nach Artikel 90 Absatz 4 des Gesetzes einheitlich für alle Versicherer nach Artikel 68 des Gesetzes jährlich in Promillen des versicherten Verdiensts pro Versicherungszweig so fest, dass die laufenden Kosten gemäss den Meldungen der einzelnen Versicherer zum geschätzten Gesamtschadenaufwand und die erbrachten Zahlungen nach Artikel 78 des Gesetzes voraussichtlich gedeckt	S. Bemerkungen unter Abs. 3

UVV	Geltendes Recht	Anhörungstext	Anhörungserläuterung	Vernehmlassungsvorschlag	Vernehmlassungsbemerkung
		werden können. Der Gesamtschadenaufwand wird nach anerkannten aktuariellen Grundsätzen geschätzt.	ten Unfallrisiken und damit zu ungerechtfertigten Benachteiligungen dieser Betriebe und Versicherten führen. Die Prämienzuschläge sind so festzulegen, dass sich damit die laufenden Kosten ebenso wie die erbrachten Zahlungen nach Artikel 78 des Gesetzes decken lassen. Im Rahmen der Bandbreite der Schätzungen soll der Mittelwert des Bedarfes massgebend sein.	werden können. Der Gesamtschadenaufwand wird nach anerkannten aktuariellen Grundsätzen geschätzt. Die Teuerungszulagen und die Anpassung der Hilfloosenentschädigungen infolge Erhöhung des höchstversicherten Verdienstes werden nicht berücksichtigt.	
2		Der Ausgleichsfonds vergütet den Versicherern den vom Grossereignis verursachten Aufwand für die Schäden und die Schadenbearbeitung, der die Schwelle für ein Grossereignis nach Artikel 78 Absatz 1 des Gesetzes übersteigt. Die Schwelle wird für Berufsunfälle und für Nichtberufsunfälle separat berechnet.	Es ist zu erwarten, dass ein Grossereignis Berufs- und Nichtberufsunfälle verursacht. Weil die Versicherer nach Artikel 89 UVG getrennte Rechnungen führen, gelten für beide Versicherungszweige die jeweiligen Schwellen für ein Grossereignis im Sinne von Artikel 78 Absatz 1 UVG. Dementsprechend kann die Ersatzkasse für die beiden Versicherungszweige unterschiedliche Prämienzuschläge festlegen.		
3		Der Schadenaufwand des Grossereignisses bis zur Schwelle nach Artikel 78 Absatz 1 des Gesetzes wird so auf die Versicherer aufgeteilt, dass die Anteile der einzelnen Versicherer proportional zu ihren Gesamtschäden sind. Die Ersatzkasse veranlasst die notwendigen Ausgleichszahlungen zwischen den Versicherern.	Die Versicherer übernehmen den Aufwand für die Schäden und Schadenbearbeitung von Grossereignissen unterhalb der Schwelle zu Anteilen, die proportional zu ihren Gesamtschäden sind. Diese und damit auch die von den Versicherern zu übernehmenden Schadenanteile sind erst nach der Abwicklung aller Unfälle definitiv bekannt. Die Ersatzkasse muss daher die Gesamtschäden aller betroffenen Versicherer fortlaufend schätzen. Veränderte Schadenanteile der Versicherer auf Grund von Neueinschätzungen werden durch Ausgleichszahlungen zwischen den Versicherern beglichen, die durch die Ersatzkasse veranlasst werden. Die der Ersatzkasse gemeldeten Kosten für die Schaden-	Der Schadenaufwand des Grossereignisses bis zur Schwelle nach Artikel 78 Absatz 1 des Gesetzes wird so auf die Versicherer aufgeteilt, dass die Anteile der einzelnen Versicherer proportional zu ihrem Gesamtschadenaufwand sind. Die Ersatzkasse veranlasst die notwendigen Ausgleichszahlungen zwischen den Versicherern.	<ul style="list-style-type: none"> • Der Begriff "Schadenaufwand" sollte konsequent verwendet werden. • Die Bestimmung (nur in der Erläuterung), dass der Ausgleichsfonds auch die Teuerungszulagen decken muss, verunmöglicht eine rasche Ablösung des Fonds gemäss Abs. 4, da sich die künftigen Teuerungszulagen kaum zuverlässig schätzen lassen. Der Ausgleichsfonds müsste deshalb über Jahrzehnte weiter bestehen und die Funktion eines parallelen "Teuerungsfonds" spielen. Es scheint uns sinnvoller, die Teuerungszulagen im Schadenaufwand nicht zu berücksichtigen und deren Auszahlung

UVV	Geltendes Recht	Anhörungstext	Anhörungserläuterung	Vernehmlassungsvorschlag	Vernehmlassungsbemerkung
			<p>bearbeitung dürfen nur allozierbare, d.h. den Schadenfällen direkt zugeordnete Verwaltungskosten umfassen.</p> <p>Der Ausgleichsfonds deckt nach Artikel 90 Absatz 4 UVG den gesamten, die Schwellen übersteigenden Schadenaufwand eines Grossereignisses und damit insbesondere auch auf Grund dieses Ereignisses gesprochene Renten und die dazugehörigen Teuerungszulagen. Diese können nicht vom Fonds zur Sicherung zukünftiger Renten nach Artikel 90a UVG übernommen werden, weil die öffentlichen Unfallversicherungskassen nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b UVG diesem Fonds nicht angehören.</p>		<p>dem normalen Mechanismus gemäss Art. 90a-90d des Gesetzes zu überlassen. S. Anpassungsvorschlag im Abs. 1.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bemerkung: Im Gegensatz zum Abs. 2 wird hier nicht präzisiert, dass die Berechnung pro Versicherungszweig erfolgt.
4		Die Ersatzkasse kann die Forderungen der Versicherer abschliessend abgelden, bevor alle Unfallschäden vollständig abgewickelt sind. Bei einer Auflösung des Ausgleichsfonds werden die verbliebenen Mittel für Berufsunfälle den versicherten Betrieben und für Nichtberufsunfälle ihren Angestellten durch Reduktionen der Nettoprämien zurückerstattet	Um die Betriebsdauer des Fonds zu verkürzen, können sich die Ersatzkasse und die Versicherer auf eine vorzeitige, definitive Abgeltung der vom Fonds zu tragenden Schäden einigen, sobald diese zuverlässig geschätzt werden können. Ist bei der Auflösung des Fonds noch Kapital vorhanden, wird dieses in der BU den versicherten Betrieben und in der NBU ihren Angestellten zurückerstattet.		
5		Die Ersatzkasse führt eine aggregierte Fondsrechnung. Sie regelt die Organisation des Ausgleichsfonds und die Einzelheiten der Durchführung der Finanzierung in einem Reglement.	Neben den in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Grundsätzen wird in Absatz 5 bestimmt, dass die Ersatzkasse eine aggregierte Fondsrechnung führt. Diese bezieht sich sowohl auf die von den Versicherern pro Versicherungszweig vereinbarten Prämienzuschläge als auch auf den von ihnen individuell geschätzten Gesamtschadenaufwand sowie die erbrachten Zahlungen. Im Übrigen sollen die Organisation des Ausgleichsfonds für Grossereignisse		

UVV	Geltendes Recht	Anhörungstext	Anhörungserläuterung	Vernehmlassungsvorschlag	Vernehmlassungsbemerkung
			und die Einzelheiten in der Durchführung der Finanzierung von der Ersatzkasse in einem Verwaltungsreglement bestimmt werden. Gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 UVG ist das Reglement vom Bundesrat zu genehmigen.		
111	Reserven				
1	Jeder Versicherer muss für jeden Versicherungszweig durch jährliche Einlagen von mindestens 1 Prozent der Prämieinnahmen eine Reserve äufnen, bis die Reserven insgesamt mindestens 30 Prozent der durchschnittlichen jährlichen Gesamtprämieinnahmen der letzten fünf Jahre erreichen. Der Kapitalertrag der Reserven ist den Versicherungszweigen anteilmässig gutzuschreiben.	Die Versicherer nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes erfüllen die Reserveanforderungen nach Artikel 90 Absatz 3 des Gesetzes, wenn sie die Eigenmittelanforderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 unter der Aufsicht der FINMA einhalten.	Der bisherige Artikel 111 schrieb in Absatz 1 die Einrichtung einer obligatorischen Reserve vor, die jedes Jahr durch ein Prämienprozent zu äufnen war. Zudem ermöglichte Absatz 3 dieses Artikels die Errichtung fakultativer Ausgleichsreserven. Diese Vorgaben sind nicht mehr zeitgemäss und müssen an die veränderten rechtlichen Grundlagen in der Privatversicherung und in der Krankenversicherung angepasst werden. Die Privatversicherer nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a erfüllen die Reserveanforderungen von Artikel 90 Absatz 3 UVG, wenn sie die Eigenmittelanforderungen des Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01) einhalten. Ihre Überprüfung fällt unter die Aufsicht der FINMA. Für die öffentlich rechtlichen Versicherer nach Buchstabe b gelten die Bestimmungen der jeweiligen Gemeinwesen. Letzteres trifft heute noch für zwei Versicherer, die Aargauische Gebäudeversicherung und die Unfallversicherung Stadt Zürich zu, welche die Angestellten des Kantons Aargau und der Stadt Zürich gegen Unfälle versichern. Die Krankenversicherer nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c weisen ihre Risi-	Die Versicherer nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes bilden die Rückstellungen gemäss Artikel 90 Absatz 3 des Gesetzes als Teil ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen AVO (SR 961.011).	Die Rückstellungen für die künftigen Anpassungen der Rechnungsgrundlagen und die Reserven zum Ausgleich von Schwankungen gehören zu den versicherungstechnischen Rückstellungen und unterstehen somit den Anforderungen der AVO und der FINMA. Die Eigenmittelanforderungen des VAG betreffen nicht direkt die Rückstellungen in der Bilanz nach OR. Bemerkung: Wir begrüssen die Angleichung an die für jeden Versicherer geltenden Aufsichtsregeln (hier AVO und FINMA-RS). Diese Angleichung muss generell in der UVG-Darstellung, insb. in der Betriebsrechnung, umgesetzt werden.
2	Entnahmen aus der Reserve zur Deckung von Aufwandüberschüssen sind zurückzuerstatten. Muss ein Versicherungszweig auf die Reserve eines anderen Versicherungszweiges greifen, so ist diese Entnahme zum technischen Zinsfuss zu verzinsen.	Für die Versicherer nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gemeinwesens.		Streichen	Dieser Absatz ist tautologisch. Das Verhältnis zum Art. 90 Abs. 3 des Gesetzes ist nicht ersichtlich.
3	Der Versicherer kann überdies für jeden Versicherungszweig eine Ausgleichsreserve errichten.	Die Versicherer nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes müssen ihre relevanten Risiken und Szenarien quantifizieren und dem BAG jährlich belegen, dass sie einen voraussichtlichen Jahrhundertverlust durch ihre Eigenmittel decken können.		Streichen	Im KVG-Solvenztest werden die Risiken aus dem UVG-Geschäft bei der Bestimmung der Reserven nicht berücksichtigt (Art. 10 Abs. 4 KVAV).

UVV	Geltendes Recht	Anhörungstext	Anhörungserläuterung	Vernehmlassungsvorschlag	Vernehmlassungsbemerkung
4		Die Suva stellt ihre finanzielle Sicherheit in einem jährlichen Bericht an den Bundesrat dar. Der Bericht legt insbesondere die vorhandenen, anrechenbaren Eigenmittel der Suva und die erforderlichen Eigenmittel offen. Letztere werden mit Hilfe eines Modells zur Quantifizierung der relevanten Risiken und Szenarien für zukünftige Entwicklungen so festgelegt, dass bei einem voraussichtlichen Jahrhundertverlust die Forderungen gedeckt werden können. Die vorhandenen, anrechenbaren Eigenmittel müssen höher als die erforderlichen Eigenmittel sein.	ken und Eigenmittel der Unfallversicherung in Zukunft dem BAG im Rahmen des Solvenztests für die Leistungen nach KVG aus. Die neue Regelung für die Suva in Absatz 4 entspricht der heutigen Praxis. Die bisherige, obligatorisch durch Prämienprozente geäußerte Reserve nach Artikel 111 Absatz 1 ist gestützt auf die Übergangsregelung in Artikel 147b in die neue Rückstellung nach Artikel 90 Absatz 3 UVG zur Finanzierung von Änderungen der Rechnungsgrundlagen zu überführen.		
113	Klassen und Stufen				
1	Die Betriebe oder Betriebsteile sind so in Klassen und Stufen des Prämientarifs einzureihen, dass die Kosten der Berufsunfälle und Berufskrankheiten einer Risikogemeinschaft voraussichtlich aus den Nettoprämien bestritten werden können.	Die Betriebe oder Betriebsteile sind so in Klassen des Prämientarifs einzureihen und ihre Prämien so zu berechnen, dass die Kosten der Berufsunfälle und Berufskrankheiten sowie der Nichtberufsunfälle einer Risikogemeinschaft voraussichtlich aus den Nettoprämien bestritten werden können.	Der bisherige Artikel 113 Absatz 1 forderte die Einreihung der Betriebe oder Betriebsteile in Klassen des Prämientarifs nur für die Kosten der Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Damit gilt diese Bestimmung nur für die Berufsunfallversicherung. Neu wird diese Einschränkung fallengelassen. Die Versicherer definieren bereits heute in ihren Tarifen Tarifklassen für alle Versicherungszweige, d.h. auch für die Nichtberufsunfallversicherung und die freiwillige Versicherung. Die Änderung dieses Absatzes entspricht somit einer Anpassung an die heutige Praxis.		
4		Die registrierten Versicherer reichen dem BAG ein: a. Jeweils bis spätestens Ende Mai des laufenden Jahres: die Tarife des Folgejahres; b. jeweils im laufenden Jahr: die Risikostatistiken des Vorjahres.	Entsprechend der langjährigen Praxis wird in der Verordnung festgehalten, dass die registrierten Versicherer dem Bundesamt im laufenden Jahr jeweils die Tarife des Folgejahres einzureichen haben. Die Eingabe hat dabei bis spätestens Ende Mai zu erfolgen. Den Versicherer ist es jedoch freigestellt, die Tarife bereits zu einem früheren Zeitpunkt	a. Die registrierten Versicherer reichen dem BAG jeweils im laufenden Jahr die Risikostatistiken des Vorjahres. b. Die registrierten Versicherer legen dem BAG zur Kenntnisnahme jeweils bis Ende Oktober die Tarife des Folgejahres vor.	Die Zustellung der Tarife bis spätestens Oktober entspricht der bisherigen Praxis. Es kann nicht verlangt werden, dass die Tarife schon Ende Mai bereit sind. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt die Betriebsrechnung noch nicht fertig.

UVV	Geltendes Recht	Anhörungstext	Anhörungserläuterung	Vernehmlassungsvorschlag	Vernehmlassungsbemerkung
			<p>einzureichen.</p> <p>Ebenso wird gemäss der gelebten Praxis in der Verordnung verankert, dass die registrierten Versicherer dem Bundesamt jeweils im laufenden Jahr die Risikostatistiken des Vorjahres einzureichen haben.</p>		
147b	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...				
1		<p>Der abgestufte Kürzungssatz nach Ziffer II Absatz 2 der Änderung vom 25. September 2015 des Gesetzes findet wie folgt Anwendung:</p> <p>a. wenn die Rentenbezüger das ordentliche Pensionierungsalter im Jahr 2024 erreichen: 20 Prozent;</p> <p>b. wenn die Rentenbezüger das ordentliche Pensionierungsalter im Jahr 2025 erreichen: 40 Prozent;</p> <p>c. wenn die Rentenbezüger das ordentliche Pensionierungsalter im Jahr 2026 erreichen: 60 Prozent;</p> <p>d. wenn die Rentenbezüger das ordentliche Pensionierungsalter im Jahr 2027 erreichen: 80 Prozent.</p>	<p>Absatz 2 dritter Satz der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Gesetzes vom 25. September 2015 beinhaltet eine redaktionelle Ungenauigkeit, indem ausgeführt wird, dass die Abstufung „für jedes weitere, dem achten Jahr folgende ganze Jahr“ einen Fünftel des Kürzungsbetrages nach neuem Recht ausmachen soll. Damit wird das achte Jahr selbst fälschlicherweise nicht erfasst. Der Gesetzgeber wollte jedoch eine Abstufung von je 20% ab dem achten bis und mit dem elften Jahr, so dass in der Konsequenz Rentenbezüger, die das Pensionierungsalter erst zwölf Jahre oder mehr nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle erreichen, dem vollen gesetzlichen Kürzungssatz unterliegen. Es ist daher klarzustellen, dass die Kürzung im achten Jahr 20%, im neunten Jahr 40%, im zehnten Jahr 60% und im elften Jahr 80% des vollen Kürzungsbetrages ausmacht.</p>	<p>Der abgestufte Kürzungssatz nach Ziffer II Absatz 2 der Änderung vom 25. September 2015 des Gesetzes findet wie folgt Anwendung:</p> <p>a. wenn die Rentenbezüger das ordentliche Pensionierungsalter im Jahr 2025 erreichen: ein Fünftel;</p> <p>b. wenn die Rentenbezüger das ordentliche Pensionierungsalter im Jahr 2026 erreichen: zwei Fünftel;</p> <p>c. wenn die Rentenbezüger das ordentliche Pensionierungsalter im Jahr 2027 erreichen: drei Fünftel;</p> <p>d. wenn die Rentenbezüger das ordentliche Pensionierungsalter im Jahr 2028 erreichen: vier Fünftel.</p>	<p>Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen keine Renten gekürzt werden, deren Bezüger während der ersten 8 Jahre nach dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen das Rentenalter erreichen, bei Inkrafttreten per 2017 also bis Ende 2024. Renten, deren Bezüger 2025 das Rentenalter erreichen, werden um einen Fünftel des ordentlichen Kürzungssatzes gekürzt und so weiter. Bei Renten, deren Bezüger 2029 und später das Rentenalter erreichen, kommt der volle Kürzungssatz zur Anwendung.</p>
1a (zus.)			<p>Erläuterung zu Art. 147b Abs. 1: [...]</p> <p>Im Weiteren gilt es klar zu stellen, dass die Anwendung der mit der Revision des UVG eingeführten Kürzung von Invalidenrenten bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters weder vom Zeitpunkt des Unfalles (vor oder nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle) noch vom Zeitpunkt der Rentenfestsetzung (vor</p>	<p>Absatz 2 der Übergangsbestimmungen des Gesetzes gilt auch für Unfälle, die sich vor Inkrafttreten der Änderung vom ... ereignet haben, die Rente aber erst danach zu laufen beginnt.</p>	<p>Die Übergangsbestimmungen sollen sich nicht auf Unfälle beziehen, die sich nach Inkrafttreten des neuen Rechts ereignet haben. Diese Unfälle sind auf jeden Fall nach neuem Recht zu beurteilen.</p> <p>Es braucht jedoch eine Regelung für die Renten, die auf Unfälle vor Inkrafttreten zurückgehen, aber erst nachher entstehen.</p>

UVV	Geltendes Recht	Anhörungstext	Anhörungserläuterung	Vernehmlassungsvorschlag	Vernehmlassungsbemerkung
			oder nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle) abhängig ist. Massgebend ist in allen Fällen allein der Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Rentenalters nach Inkrafttreten der Änderungen des UVG. [...]		
2		Die bisherigen Reserven nach Artikel 111 Absatz 1 der Versicherer nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes werden in die Rückstellungen für Änderungen der vom Bundesrat genehmigten Rechnungsgrundlagen nach Artikel 90 Absatz 3 des Gesetzes überführt. Die bisherigen Reserven nach Artikel 111 Absatz 1 der Versicherer nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes werden in ihre Reserven überführt.	Die bisherige, obligatorisch durch Prämienprozente geäußerte Reserve nach Artikel 111 Absatz 1 ist von den Versicherern nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes, d.h. den privaten Versicherungsunternehmen und den öffentlichen Unfallversicherungskassen in die neue Rückstellung nach Artikel 90 Absatz 3 UVG zur Finanzierung von Änderungen der Rechnungsgrundlagen zu überführen. Die Versicherer nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes, d.h. die Krankenkassen benötigen diese Rückstellung nicht, weil sie die Versicherung der Langfristleistungen an private Versicherungsunternehmen übertragen. Daher überführen die Krankenkassen, welche die Unfallversicherung nach UVG anbieten, ihre Reserven nach Artikel 111 Absatz 1 in ihre übrigen Reserven.	Streichen	Neu im Art. 90 Abs. 3 UVG ist nur der erste Satz (Rückstellung zur Finanzierung von Änderungen der Rechnungsgrundlagen). Der Rest des Abs. 3 (Reserven zum Ausgleich von Schwankungen der Betriebsergebnisse) entspricht genau dem Art. 90 Abs. 4 im bisherigen UVG. Der Art 111 der bisherigen UVV konkretisierte die Anforderungen dieses Artikels. Die nach Art. 111 Abs. 1 geäußerte Reserve gehört folglich naturgemäss zu den Reserven zum Ausgleich der Schwankungen der Betriebsergebnisse nach Art. 111 Abs. 3 des revidierten UVG (zweiter Satz) und nicht zur neu geschaffenen Rückstellung zur Finanzierung von Änderungen der Rechnungsgrundlagen. Eine separate Regelung für Krankenkassen ist nicht nötig, da diese laut Art. 111 Abs. 3 wie bisher Reserven bilden müssen.